

nicht den Charakter einer definitiven kirchlichen Entscheidung; sie haben als doctrinäre Erklärungen ein hohes wissenschaftliches Ansehen, machen damit aber nicht alle anderen Lehrmeinungen unbefolgbar. Allein solcher Hinweis auf die verbindliche Kraft des Rituals ist hier von keinem Belang. Die eben vertheidigte Praxis bezüglich der Spendung der hl. Oelung verstößt in Nichts gegen die Anweisungen des Rituals. Wäre das wirklich der Fall, so verstieße die bedingte Lossprechung des Cajus und Claudius nicht minder gegen das Ritual. Bezüglich der Lossprechung werden tit. III. cap. I. n. 22. als Solche, denen dieselbe zu verweigern sei, angegeben: *qui nulla dant signa doloris; qui publicum scandalum dederunt, nisi publice satisfaciant*. Wie stimmt diese Anweisung zu dem Falle des Cajus und Claudius? Wie stimmt sie zu der von der Kirche approbirten Doctrin des hl. Alphons lib. 6 n. 483, nach welcher auch ein Solcher noch bedingungsweise zu absolviren sei, *qui fuerit sensibus destitutus in actu peccati, puta adulterii, duelli?*“ Ist er aber zu absolviren, so ist er gerade wegen seines bewußtlosen Zustandes noch weniger von der hl. Oelung auszuscheiden.¹⁾ Die Antwort ist einfach die: Das Ritual spricht zunächst von denjenigen, welche in Gegenwart des Priesters ihres Vernunftgebrauches mächtig sind und ihre Erklärungen abgeben können, diese müssen positive Zeichen der Reue vor dem Priester geben und das gegebene Aergerniß förmlich widerrufen. Bei bewußtlosen in Todesgefahr daliegenden Kranken genügt es und muß es genügen, daß irgend eine, sei es auch eine schwache Wahrscheinlichkeit vorliegt, es seien oder werden die nöthigen Erfordernisse vom Sterbenden erfüllt.

Betreffs der hl. Oelung also werden vom Rituale diejenigen ausgeschlossen, von denen es sicher ist, daß sie impenitentes sind oder in manifesto peccato mortali moriuntur. Das ist aber dem hl. Alphons, wie soeben gesagt, nicht einmal sicher bei Jemanden, der in actu peccati anscheinend oder wirklich den Gebrauch seiner Sinne verloren hat, sondern erst dann, wenn er mit Bewußtsein den Priester vor sich wissend dahinstirbt.

Blyenbeck bei Roermond (Holland).

Prof. P. Aug. Lehmkuhl, S. J.

III. (Das Hinderniß des Katholicismus: Ein interessanter Ehefall, gelöst vom obersten Gerichtshofe.) Wir nennen nachstehenden Ehefall — entnommen den juristischen Blättern vom 14. November 1886 — nicht umsonst einen interessanten, er ist es nach mehreren Seiten sogar. Die

¹⁾ Vgl. hl. Alphons lib. 6 n. 732; Mazotta, de extr. unctione cap. 3, Semtuhl theol. mor. II. n. 577.

Sachsen-Weimar'sche Staatsbürgerin A (Anglikanerin), von ihrem verschollenen Ehemanne mit dem ausdrücklich zuerkannten Rechte der Wiederverhehlchung getrennt, heiratete 1877 in der Kapelle der englischen Botschaft in Wien den italienischen Staatsangehörigen B., einen Katholiken, d. h. der Botschaftskaplan traute das Paar, dessen Aufenthaltsort Graz war, ohne vorhergegangenes Aufgebot und vor nur einem Zeugen. Wie dieser Priester dazu kam, gehört zu den Merkwürdigkeiten, deren mehrere im Falle sich ereigneten. 1880 verlangte B bei dem Landesgerichte Graz — dort hatte er, wie gesagt, auch schon gewohnt zur Zeit der Qua-Gheschließung — die Ungültigkeitserklärung der Ehe. Die A und der Curator des von ihr geborenen Kindes wollten die Ehe aufrecht erhalten und zu dem Zwecke nachträglich Dispens von der Statthalterei anstreben. Trotz Weigerung des B suchte das Landesgericht bei der Statthalterei um Dispens an. Letztere nahm an, daß die persönliche Fähigkeit der beiden Qua-Spondenten nach den Gesezen der respectiven Heimat die Ehe einzugehen vorhanden gewesen sei, weil A die Erlaubniß zu heiraten vom Kreisgerichte Weimar hatte und die italienischen Geseze es nicht verbieten, eine geschiedene Protestantin zu heiraten. Eine Dispens sei daher nur nothwendig wegen Mangels der feierlichen Erklärung (Trauung durch eine unberufene Person, vor nur Einem Zeugen und ohne Aufgebot) und diese ertheilte die Statthalterei am 17. Juni 1885. Der Vertreter des B verwahrte sich gegen die Rücksichtnahme auf diese Dispens.

Das Landesgericht in Graz erklärte mit Urtheil vom 11. Dez. 1885 die Ehe vom Tage der ertheilten Dispens (17. Juni) gültig und rechtswirksam, so lange nicht die Convalidierung derselben mit den Rechtsfolgen des § 88 a. b. G. erwirkt würde. Aus der Begründung hat für uns die Ansicht des Gerichtshofes Interesse, daß er „in eine Prüfung, ob eine Dispens auch ohne Zustimmung und Bitte eines der beiden Theile gegeben werden kann,“ nicht eingehen könne. Die Dispens sei bedingungslos gegeben und „darf daher auch vom Gerichte nicht an die Bedingung geknüpft werden, daß B mit der Dispens einverstanden sei und sich zu einer neuerlichen Abgabe der feierlichen Erklärung der Einwilligung als bereit ausspreche. Es kann insbesondere bei der Dispensirung von dem Mangel der Solemnitäten bei der Gheschließung die Wirkung der Dispens nicht von einer neuerlichen Erklärung der Eheheile abhängig gemacht werden, denn dadurch, daß die berufene Behörde die Dispens ertheilte, hat dieselbe erkannt, daß im vorliegenden Falle von jenen Mängeln abzusehen sei, welche bei der Abgabe der feierlichen Einwilligung obwalteten.“

Gegen diese Entscheidung recurrirte B. Das k. k. Oberlandesgericht bestätigte jedoch am 3. März 1886 das ersttrichterliche Urtheil,

aus, dem Wesen nach denselben Gründen. Nur den Schluß wollen wir anführen: „Ob schon im § 88 a. b. G. B. im Falle der Nachsicht eines Ehehindernisses die neuerliche Erklärung der Einwilligung gefordert wird, so ist die Wiederholung des Trauungsactes doch nicht ausdrücklich zur Bedingung der Giltigkeit der Ehe gemacht und kann dieses im vorliegenden Falle um so weniger angenommen werden, als es sich hier nur um Förmlichkeiten handelt, von deren Beobachtung eben die Nachsicht ertheilt worden ist. Da jedoch nach dem Schlußsaze des § 88 der Ehe nur im Falle der Vornahme des feierlichen Convalidationsactes die Giltigkeit vom Zeitpunkte des ursprünglichen Eheabschlusses eingeräumt wird, so erscheint der Ausspruch der Giltigkeit der Ehe vom Zeitpunkte der Nachsicht der bestandenene Ehehindernisse angefangen als dem Gesetze entsprechend.“

Nur im Vorübergehen sei auf die Merkwürdigkeit aufmerksam gemacht, daß nach dieser Entscheidung eine Ehe ohne Consens zu Stande gekommen ist. Denn, da die Spondenten den Consens abgaben, war derselbe ungiltig, wie das Oberlandesgericht neuerlich erklärte. Jetzt, wo die Statthalterei die Erlaubniß zu einem giltigen Consens gab, war derselbe nicht mehr vorhanden, im Gegentheile, B protestirte ausdrücklich dagegen. Trotzdem wurde die Ehe von diesem Momente an giltig erklärt. Also hat eigentlich die Statthalterei für die Spondenten den Consens gegeben? Das erschien begreiflich dem klagenden B nicht einleuchtend und so kam der Fall vor den obersten Gerichtshof in außerordentlicher Revision, der die Ehe für ungiltig erklärte.

In der Begründung wurde gesagt, daß die beiden Untergerichte sich auf eine offenkundig unrichtige Anwendung von Gesetzesvorschriften nach zweifacher Richtung gestützt hätten.

„Die Vorschrift des § 34 a. b. G. B., wonach die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften insgemein nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen ist, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan, unterliegt, hatte auf die von B mit A in Oesterreich beabsichtigte eheliche Verbindung nur insoferne Anwendung, als es sich um die persönliche Fähigkeit derselben zur Abschließung des Rechtsgeschäftes überhaupt handelte. Die Giltigkeit der von B mit A geschlossenen ehelichen Verbindung war nur so weit nach den Gesetzen der Staaten, welchen dieselben damals angehörten, zu beurtheilen, als diese für die rechtliche Willenswirkung derselben zur Abschließung von Rechtsgeschäften überhaupt und von Ehen insbesondere bestimmte Erfordernisse aufstellen und als deren Abgang ein Hinderniß der Giltigkeit solcher Rechtsgeschäfte begründet. Für die Beurtheilung der Giltigkeit der Ehe-

schließung zwischen B und A kommt aber vorliegend nicht ein derartiges, aus der persönlichen Unfähigkeit derselben zu einer Eheschließung überhaupt abgeleitetes Hinderniß, sondern nur der Umstand in Frage, daß die dem anglikanischen Bekenntnisse angehörige A schon verheiratet und das Band ihrer Ehe nur durch richterlichen Spruch getrennt war, dieselbe aber mit dem der kath. Religion angehörigen B eine neue Ehe eingieng . . . die aber nicht durch den Tod des anderen Eheheiles gelöste Ehe einer Katholikin ein Hinderniß ihrer Verhehlung mit einem Katholiken bildet.“ (§ 109 a. b. G. B. und erläuternde Hofdecrete.)

„Dieses von der österr. Gesetzgebung aufgestellte Hinderniß berührt nicht die persönliche Handlungsfähigkeit oder rechtliche Willensfähigkeit der Eheschließungswerber, sondern ist aus der Erwägung des Gesetzgebers hervorgegangen, daß nach kath. Religionsbegriffen . . . ein Mann nur mit Einem Weibe . . . vermählt sein darf. Dieses Ehehinderniß ist aus dem Abgange des sittlichen Vermögens abgeleitet, somit öffentlichen Rechtes. Die Frage, ob dasselbe in Ansehung des B und A vorhanden gewesen, ist ausschließlich nach österr. Rechte zu beurtheilen, zumal B und A ihren ordentlichen Wohnsitz in den österr. Staaten hatten und ebendasselbst auch das beabsichtigte eheliche Verhältniß seinen Sitz haben sollte, demnach die Eheschließungswerber auf kein anderes als das österr. Recht Bedacht nehmen konnten und durften.“ (§ 36 a. b. G. B.)

Die Ungültigkeit wegen Vernachlässigung der feierlichen Erklärung faßte der oberste Gerichtshof wie die Untergerichte auf. Jedoch vermochte derselbe „nicht auch dem weiteren Ausprüche beizupflichten, daß diese Eheschließung schon allein durch die nachträgliche Dispens der k. k. steiern. Statthalterei vom Zeitpunkte ihrer Ertheilung an Gültigkeit erlangt habe.“

„Die abermalige Einwilligung ist nicht bloß Voraussetzung der Rückbeziehung der Gültigkeit der Eheschließung auf den Zeitpunkt der ersten Einwilligung, sondern gesetzliche Vorbedingung der Convallidation der Ehe überhaupt . . . Die Nachsicht kann nicht für sich allein den Mangel einer gültigen Eheschließung beheben, sondern nur die Möglichkeit der Behebung bieten. (Diese Auffassung des § 88 wird dann noch aus der geschichtlichen Entwicklung aus der vor d. a. b. G. B. bestandenen Ehegesetzgebung begründet.) Da aber B eine abermalige Einwilligung verweigere, sei das Urtheil der Untergerichte als offenbare Gesetzeswidrigkeit abzuändern u. s. w.

Wie der Fall sich abspielte, beschäftigte er das kirchliche Forum nur so weit, als B zuerst bei dem kath. Pfarrer in Graz sich meldete und selbstverständlich wegen des impedimentum catholi-

eismi kurz zurückgewiesen wurde. Unbegreiflich bleibt, wie der Gesandtschaftskaplan sich befugt erachten konnte, eine Trauung vorzunehmen, da es in Oesterreich eine anerkannte anglikanische Kirche nicht gibt. Leider erfahren wir nicht, ob derselbe eine Matrikulirung überhaupt für unnöthig gehalten oder wie er den Eheverbern die bürgerliche Anerkennung ihrer Ehe sichern wollte.

Auffallend ist auch die nachfolgende Dispensertheilung gegen den Willen des B und die Entscheidung der Untergerichte puncto persönlicher Befähigung. Die Entscheidung des obersten Gerichtshofes — in den juridisch-theologischen Vorlesungen dürfte man wohl überall auf dieses letzteren Standpunkte immer gestanden sein — scheint uns so selbstverständlich, daß wir die Anschauung der Untergerichte gar nicht discutirbar gefunden hätten. Diese Behörden haben sich viele Mühe gegeben, authentisch zu erfahren, ob in Italien das *impedimentum catholicismi* besteht oder nicht. Und da sie schließlich *contra* sich entscheiden zu können glaubten, erachteten sie es als juridisch erlaubt, das österr. Cherecht beiseits zu lassen und nach dem ital. amtzuhandeln. Schreiber dieses sagt seinen Schülern immer puncto persönlicher Fähigkeit: Es ist nur der Nachweis beizubringen, daß ein Eheverber aus dem Auslande in seiner Heimat eine gültige Ehe eingehen könne, also Vorsorge zu treffen, daß, wenn er später heimkehren wollte, nicht die bei uns gültige Ehe ungültig betrachtet werde. Positiv aber beobachten wir unsere Gesetze; was bei uns verboten ist, das zuzulassen auf Grund eines ausländischen Gesetzes, gibt es für uns kein Recht. Damit stimmt die Entscheidung des obersten Gerichtshofes.

Die Entscheidung für die Revalidation der Ehe durch die bloße Dispensgewährung ohne oder vielmehr sogar gegen den Willen des B erscheint fast als eine Vermengung von Revalidirung und Sanirung (*sanatio in radice*). Letztere ist jedoch im bgl. Gesetze gar nicht begründet. Das kirchliche Gesetz kennt eine solche, auch ohne Wissen der Eheleute. Aber dabei ist das Fortbestehen des Consensus vorausgesetzt. Wenn die Spondenten einmal von der Ungültigkeit des abgegebenen Consensus wissen und die Erneuerung verweigern, gibt es auch kirchlich keine *Sanatio*. Wenn aber eine solche vorgenommen wird, ist die Ehe vom Anfange an sanirt. Die Grazer Entscheidung einer Sanirung vom Punkte der Dispens bei den angedeuteten Verhältnissen der Verweigerung der Consenserneuerung würde canonisch als eine Monstrosität erscheinen.

St. Pölten.

Monsignore Professor Dr. Scheicher.

IV. (**Dauer der *Facultas absolvendi a reservatis*.**) Ein Weltpriester hat von seinem Diöcesan-Bischofe bei einer Audienz die besondere Facultät erhalten, von allen bischöflichen Reservat-Fällen loszusprechen. Der Bischof stirbt. X macht von der ertheilten Fa-